Gemeinde Sauzin

Beschlussvorlage • Gemeindevertretung
öffentlich

Geschäftszeichen	Datum:	Drucksache Nr.
	09.11.2026	06-BV 2026-022

Gremium	Termin	Beratungsergebnis
Gemeindevertretung	17.11.2026	

Kalkulation Kurabgabe zum 01.01.2027 auf Basis einer gemeinsamen Kalkulation Tourismusregion Insel Usedom und Stadt Wolgast

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung Sauzin beschließt die gemeinsame Kalkulation für das Jahr 2027 mit dem dazugehörigen Bericht, gemäß Anlage, vorgelegt durch die Firma KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, auf Basis der gemeindespezifischen Vorkalkulation der Kurabgabe für das Jahr 2027, gemäß Anlage, zu der dazugehörenden Satzung zu beschließen.

2. Die Gemeindevertretung Sauzin beschließt:

1. Die Gemeindevertretung stimmt der ihr vorgelegten Abgabenkalkulation vom 03.11.2026 für die Kurabgabe in Sauzin mit den darin enthaltenen Festsetzungen und Ermessensentscheidungen zu. Der Beschluss gilt für das Jahr 2027 unter der Maßgabe, dass die künftige Kalkulationsmethodik beraten wird.
2. Die Gemeindevertretung Sauzin erkennt unter Gewährleistung der Gegenseitigkeit die jeweilig gemeindespezifischen Vorkalkulationen der am Modell beteiligten Gemeinden der Tourismusregion als Basis der gemeinsamen Kurabgabe an.
3. Die Kurabgabe beträgt mit Wirkung ab 01.01.2027 pro abgabepflichtiger Person für jeden Aufenthaltstag in der Gemeinde Sauzin in der Hauptsaison 3,10 EUR und in der Nebensaison 2,60 EUR (jeweils einschl. Umsatzsteuer).
4. Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Bemessungsgrundlage ist der Tagessatz des Anreisetages.
5. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (unter 6 Jahren) sind zu 100 % zu befreien.
6. Die Jahreskurabgabe nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Kurabgabesatzung der Gemeinde Sauzin beträgt mit Wirkung ab 01.01.2027 86,80 € (einschl. Umsatzsteuer).
7. Die in § 4 Abs. 2 der harmonisierten Kurabgabesatzung vom festgelegten Saisonzeiten umfassen:

   Hauptsaison: vom 01.04. bis 31.10.
   Nebensaison: vom 01.01. bis 31.03. sowie vom 01.11. bis 31.12.

In der Kurabgabe ist die GästeCard-Umlage in Höhe von 0,02 Euro netto enthalten.

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.

Gremium **Gemeindevertretung**		Gesetzliche Mitglieder	Sitzungsdatum		TOP
Beschluss			**Abstimmung**		
☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit	☐ abgelehnt ☐ vertagt	☐ laut Vorlage ☐ mit Abweichung	Ja	Nein	Enthaltung

Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:

Unterschrift Siegel Unterschrift

Begründung:

Die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, die Gemeinde Ostseebad Ückeritz, die Gemeinde Seebad Loddin, die Gemeinde Ostseebad Koserow, die Gemeinde Seebad Zempin, die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz, die Gemeinde Ostseebad Karlshagen, die Gemeinde Ostseebad Trassenheide, die Gemeinde Peenemünde, die Gemeinde Krummin, die Gemeinde Sauzin und die Stadt Wolgast haben sich zur Vereinheitlichung der Kurabgabe dazu entschieden, gem. § 11 Abs. 1 S. 2 Kommunalabgabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) eine gemeinsame Kurabgabe auf Basis einer gleichlautenden Satzung zu erheben.

Einheitliche Rahmenbedingungen – gemeinsame Kurabgabe:

Die Gemeinden erlassen im Rahmen ihrer gemeinsamen Prädikatisierung als Tourismusregion harmonisierte Kurabgabesatzungen (KAS) in einem einheitlichen Erhebungsgebiet. Basierend auf der KAS erheben die Gemeinden nach Vornahme einer nach einheitlichen Prinzipien durchgeführten Abgabenkalkulation die gemeinsame Kurabgabe in einheitlicher Höhe.

Die Kalkulation der gemeinsamen Kurabgabe für die Tourismusregion beruht auf den Vorkalkulationen der jeweiligen Gemeinde. Die Kalkulation der gemeinsamen Kurabgabe – und ebenso der als Anlage beigefügte, von der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH aufgestellte Bericht über die Erhebung/Kalkulation einer gemeinsamen Kurabgabe – basieren auf den Annahmen, dass die Angaben der Gemeinde zutreffend und vollständig sind. Die Gemeinde Sauzin erkennt bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit die jeweilig gemeindespezifischen Vorkalkulationen der am Modell beteiligten Gemeinden der Tourismusregion als Basis der gemeinsamen Kurabgabe gem. § 11 Abs. 5 S. 2 KAG an und befreit ansonsten Zahlungspflichtige von einer Kurabgabe.

Kalkulationsmethodik der gemeinsamen Kurabgabe:

Die Kalkulation der gemeinsamen Kurabgabe erfolgt – basierend auf nachfolgend dargestellter Methodik – kostendeckend (mit Ausnahme der Stadt Wolgast, die einen höchstzulässigen Betrag für die Kurabgabe bestimmt). Es gilt mit Bezug zur:

1. Kurabgabe (netto) Hauptsaison:

Die festgestellten umlagefähigen Aufwendungen werden durch die gewichteten Umlageeinheiten (Aufenthaltstage der ortsfremden Personen mit Erholungszweck, gewichtet nach Saisonzeiten) geteilt.

2. Kurabgabe (netto) Nebensaison:

84% der Höhe der Kurabgabe der Hauptsaison

3. Jahreskurabgabe (netto):

28 (zugrunde gelegte Nutzungstage) x Höhe der Kurabgabe der Hauptsaison

4. steuerliche Bewertung:

netto;

Die Gemeinden haben ggf. einen Betrag gemeldet, bei denen sie davon ausgehen, dass ein Vorsteuerabzug nicht möglich sein wird.

5. Vorkalkulation 2027:

Jede Gemeinde kalkuliert individuell und bringt ihre Kalkulation in die gemeinsame Kalkulation ein. Für eine abgabenrechtliche Vergleichbarkeit sind folgende Parameter angeglichen worden:

• Kalkulatorische Wagniskosten sind nicht angesetzt (berücksichtigt) worden.

• Eine Berücksichtigung von Zuschüssen und Zuwendungen bei den Abschreibungen erfolgt nicht, § 6a Abs. 2 KAG M-V.

• Eine Berücksichtigung kalkulatorischer Zinsen erfolgt nicht.

6. Nachkalkulation:

Jede Gemeinde, die kostendeckend kalkuliert, führt bis zum 30.06. des Folgejahres auf Basis der IST-Zahlen eine Nachkalkulation durch (Über- oder Unterdeckungen können innerhalb der nächsten 3 Jahre im Rahmen der Vorkalkulation je Gemeinde ausgeglichen werden).

7. Abrechnung:

Die UTG koordiniert treuhänderisch die monatliche Abrechnung der gemeinsamen Kurabgabe zwischen den Gemeinden. Dazu sind die Umlageeinheiten (Übernachtungen Vollzahler & befreite Kinder, Tagesgäste; exkl. beruflich Befreite) bis zum 10. des Folgemonats an die UTG zu melden. Auf dieser Basis erstellt die UTG entsprechende Mittelabrechnungen an die Gemeinden und zahlt bzw. empfängt die jeweiligen Ausgleichszahlungen von bzw. auf einem separaten Treuhandkonto:

Ausgleichszahlungen erhalten die Gemeinden, die im Vergleich zu ihrer kalkulierten, gemeindespezifischen Kalkulation über die gemeinsame Abgabe weniger einnehmen.

Ausgleichszahlungen leisten die Gemeinden, die im Vergleich zu ihrer kalkulierten, gemeindespezifischen Kalkulation über die gemeinsame Abgabe mehr einnehmen.

Jahreskarten werden einmal jährlich abgerechnet.

Auf Basis der Nachkalkulationen erfolgt im Folgejahr eine Spitzabrechnung der monatlichen Mittelabrechnungen.

8. GästeCard-Umlage:

Für die Abrechnungstätigkeit der UTG einschließlich des Betriebs der UsedomCard mit gemeinsamer Kurabgabe wird eine GästeCard-Umlage i.H.v. 0,02 € (netto) erhoben.

Die Kurabgabe beträgt rechnerisch netto 2,93 € in der Hauptsaison und 2,46 € und netto in der Nebensaison (inkl. 0,02€ GästeCard-Umlage). Die Bruttowerte inkl. GästeCard-Umlage betragen rechnerisch 3,13 € in der Hauptsaison und 2,63 € in der Nebensaison. Die Jahreskurabgabe beträgt dementsprechend 87,64 € (brutto). Es wurde kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Es wird empfohlen, die Kurabgabe brutto in der Hauptsaison auf 3,10 € zu beziffern. In der Nebensaison sollte die Kurabgabe 2,60 € brutto betragen. Die Jahreskurabgabe sollte 86,80 € (brutto) betragen.

Um die bisherige Kalkulationsmethodik für alle Orte des gemeinsamen Erhebungsgebietes tragfähig zu gestalten, soll gemeinsam und ergebnisoffen über die künftigen Rahmenbedingungen und Prämissen beraten werden.

Um die bisherige Kalkulationsmethodik für alle Orte des gemeinsamen Erhebungsgebietes tragfähig zu gestalten, soll gemeinsam und ergebnisoffen über die künftigen Rahmenbedingungen und Prämissen beraten werden.

Vorkalkulation der Gemeinde Sauzin für das Jahr 2027

Im Rahmen der Vorkalkulation für das Jahr 2027 wurde für die Gemeinde Sauzin mit **7.29**8 Fremdübernachtungen gerechnet, welche sich wie folgt zusammensetzen:

- **4.638** Übernachtungen
- **2.660** umgerechneten Übernachtungen aus der Jahreskurabgabe gerechnet.

In Summe: **7.298**.

Dem gegenüber stehen **10.976** Eigenübernachtungen der Einwohner (28 Tage x 392 Einwohner [Stand: 31.12.2025]).

Der Anteil der Eigenübernachtungen beträgt **60,06 %**. Dieser Anteil ist maßgebend für die Ermittlung des Eigenanteils der Gemeinde Sauzin zur Kurabgabe.

Laut Vorkalkulation für das Jahr 2027 wurden kurabgabepflichtige Aufwendungen in Höhe von **32.232,19 €** ermittelt, wodurch sich ein Eigenanteil zur Kurabgabe in Höhe von **19.359,77 €** (**60,06 %** von **32.232,19 €**). Hinzuzurechnen ist zukünftig bzw. waren im Rahmen der Vorkalkulation für das Jahr 2027 die kalkulatorischen Auswirkungen der Befreiung von der Kurabgabe. Befreit sind Kinder unter 6 Jahren (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres), § 3 Abs. 1 der harmonisierten Satzung.

Der Eigenteil (einschließlich der Ausfallbeträge für Befreiungen) der Gemeinde insgesamt setzt sich aus den oben genannten Ausführungen wie folgt zusammen:

Gesamte Zahllast der Gemeinde Sauzin:	
Eigenanteil der Gemeinde für Kur (Einwohner):	**19.359,77 €**
Anteil für gewährte Befreiungen:	**104,05 €**
Anteil wg. Rundungsdifferenzen:	**0,00 €**
Gesamtbelastung:	**19.463,82 €**
Eigenanteil gesamt:	**19.463,82 €**

Der von der Gemeinde Sauzin für das Jahr 2027 kalkulierte Eigenanteil beträgt **19.463,82 €.**

Da die Gemeinde Sauzin die höchstzulässige Abgabe erhebt, werden sich die Einnahmen aus der gemeinsamen Kurabgabe voraussichtlich auf 21.118,20 € belaufen. Der tatsächliche Deckungsbedarf der Gemeinde Sauzin beläuft sich auf 12.846,94 €. Der übersteigende Betrag (8.271,26 €) ist an die Modellregion auszukehren.

Die Abgabe auf Basis der gemeinsamen Kalkulation(en) der Tourismusregion zur harmonisierten Satzung soll mit Wirkung ab dem 01.01.2027 erhoben werden.

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Ja / ☐ Nein		**Finanzierung**	
Insgesamt:	Jährlich in Folge:	Zuschüsse/ Beiträge:	Eigenanteil:
Veranschlagung im	**Ergebnishaushalt:**	☐ **Ertrag** /	☐ **Aufwand**
	Finanzhaushalt:	☐ **Einzahlung** /	☐ **Auszahlung**
Betrag im Jahr **2026:**		**Produkt. Konto**	
Betrag im Jahr **2027**:		.	
Betrag im Jahr **2028**:			
Betrag im Jahr **2029**			

Verfasser: Wolf, Kristin

Sachbearbeiter: **Wolf, Kristin** (Schul- und Kulturamt), 03.11.2026
Tel.: 03836 251-240, eMail: kristin.wolf@wolgast.de

Anlagen:

Anlage 1: Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe für die Tourismusregion - Kurabgabesatzung Gemeinde Sauzin, aufgestellt von der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH

Anlage 2: Kalkulation der gemeinsamen Kurabgabe des Jahres 2027 für die Tourismusregion, aufgestellt von der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH

Anlage 3: Bericht über die Vorgehensweise zur Kalkulation der gemeinsamen Kurabgabe des Jahres 2027 für die Tourismusregion, aufgestellt von der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH

Anlage 4: gemeindespezifische Vorkalkulation der Kurabgabe für das Jahr 2027 die Gemeinde Sauzin, aufgestellt von der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH